

Satzung der Stadt Ratzeburg
über die Erhebung einer Übernachtungssteuer
(Übernachtungssteuersatzung)

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und durch § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.03.2026 Folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebung einer Übernachtungssteuer

- (1) Die Stadt Ratzeburg erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Ratzeburg als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung ist jeder Betrieb, in dem Tätigkeiten zur Bereitstellung von vorübergehenden Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Jugendhostels, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Privatzimmer, Gasthöfe, Motels, Herbergen, Campingplätze, Wohnmobilplätze und ähnlichen Einrichtungen, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Hospize und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2

Steuergegenstand

Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand eines Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb, unabhängig davon, ob die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich in Anspruch genommen wird.

§ 3

Steuermäßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem während eines Veranlagungszeitraums für die Übernachtungsleistung von Beherbergungsgästen oder Dritten aufzuwendenden Beträge, einschließlich etwaiger Nebenkosten, wie z.B. Endreinigung, Strom, Frischwasser, Abwasser, Grundausstattung mit Bettwäsche oder Handtüchern und der Umsatzsteuer. Aufzuwendende Beträge für Leistungen in Beherbergungsbetrieben, die nicht der Übernachtung dienen (z. B. Verpflegungsleistungen wie Frühstück oder Halbpension bzw. Getränke aus der Minibar etc.), sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

- (2) Beträge für Übernachtungen in einer Nacht, die am letzten Tag des Veranlagungszeitraums beginnt und am ersten Tag des folgenden Veranlagungszeitraums endet, sind dem folgenden Veranlagungszeitraum zuzurechnen.
- (3) Sofern die Aufteilung eines aufzuwendenden Gesamtbetrages in einen Betrag für die Übernachtungsleistung und einen Betrag für die Verpflegungsleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage der Gesamtbetrag abzüglich einer jeweiligen Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit.

§ 4

Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt 4 % vom Hundert des aufzuwendenden Betrags im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs.

§ 6

Veranlagungszeitraum, Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Veranlagungszeitraum ist jeweils ein Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steueranspruch für einen Veranlagungszeitraum entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

§ 7

Besteuerungsverfahren, Fälligkeit, Mitwirkungspflichten

- (1) Die Übernachtungssteuer wird im Wege des Steueranmeldeverfahrens erhoben. Der Steuerschuldner hat bis spätestens am 14. Tag nach Ablauf eines Veranlagungszeitraums für jeden Beherbergungsbetrieb eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum (Anmeldezeitraum) selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist mit Ablauf des 14. Tages nach Ablauf des Veranlagungszeitraums fällig und zu entrichten.
- (2) Gibt der Steuerschuldner die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Erforderlichenfalls kann die Stadt die Besteuerungsgrundlagen dabei schätzen. Der durch Steuerbescheid festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

- (4) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebs ist verpflichtet, der Stadt, die Aufnahme und die Beendigung seiner Tätigkeit, sowie Veränderungen (z.B. Betreiberwechsel, Wechsel der Vertretungsberechtigten, Anschriftenänderungen etc.) seines Betriebes in Ratzeburg anzugeben.
- (5) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebs hat auf Anforderung der Stadt Ratzeburg alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge aus Buchungsvorgängen) zur Verfügung zu stellen, anhand derer die Richtigkeit der in der Steueranmeldung gemachten Angaben überprüft werden kann oder die im Falle des Erlasses eines Steuerbescheids zur Ermittlung von Grund und Höhe des Steueranspruchs erforderlich sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer als Betreiber eines Beherbergungsbetriebs
 1. der Steueranmeldepflicht gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder
 2. die Steueranmeldung gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung unvollständig oder mit unrichtigen Angaben bei der Stadt Ratzeburg einreicht oder
 3. der Anzeigepflicht gemäß § 7 Absatz 4 dieser Satzung nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nachkommt oder
 4. der Pflicht zur Verfügungstellung angeforderter Unterlagen gemäß § 7 Abs. 5 dieser Satzung nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerschuldner und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Ratzeburg nach den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den zurzeit gültigen Fassungen erhoben und verarbeitet. Personenbezogene Daten werden erhoben über:
 - a) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift der Wohnung sowie der Betriebsstätte, Bankverbindung, soweit diese für Zahlungsabwicklungen erforderlich ist,
 - b) Namen und Anschrift eines eventuellen Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
- (2) Personenbezogene Daten können, soweit besondere Rechtsvorschriften dazu berechtigen, u.a. von den folgenden Stellen oder aus den folgenden Registern erhoben werden:

- Finanzämter
 - zuständige Behörden nach der Gewerbeordnung
 - Melderegister der Meldebehörden
 - Handelsregister
 - Bereich Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung und Finanzen der Stadt
 - Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben des Steuerschuldners und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Sie sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis hierfür nicht mehr erforderlich ist und gesetzliche Aufbewahrungsfristen einer Löschung nicht entgegenstehen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft.

Ratzeburg, den __.__.2026

L.S.

Eckhard Graf

(Bürgermeister)